



Institut für Qualitätssicherung und
Transparenz im Gesundheitswesen

Neues in der Spezifikation der Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur (QSFFx)

Erfassungsjahr 2024

Erstellt im Auftrag des
Gemeinsamen Bundesausschusses

Stand: 15. Februar 2023

Impressum

Thema:

Neues in der Spezifikation der Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur (QSFFx). Erfassungsjahr 2024

Auftraggeber:

Gemeinsamer Bundesausschuss

Datum der Abgabe:

15. Februar 2023

Herausgeber:

IQTIG – Institut für Qualitätssicherung
und Transparenz im Gesundheitswesen

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin

Telefon: (030) 58 58 26-0
Telefax: (030) 58 58 26-999

info@iqtig.org

<https://www.iqtig.org>

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1 Spezifikation 2024 V04	6
1.1 QS-Dokumentation	6
1.2 XML-Schemata & Datenprüfprogramm	8
2 Spezifikation 2024 V03	9
2.1 QS-Dokumentation	9
2.2 XML-Schemata & Datenprüfprogramm	9
3 Spezifikation 2024 V02	10
3.1 QS-Dokumentation	10
3.2 XML-Schemata & Datenprüfprogramm	11
4 Spezifikation 2024 V01	12
4.1 QS-Dokumentation	12
4.2 XML-Schemata, Precheck & Datenprüfprogramm.....	12
4.3 Releaseplanung und Veröffentlichung der Spezifikation.....	13

Regelbetrieb für das Erfassungsjahr 2024

Stand: 15. Februar 2023

Version: 04

Spezifikationskennung	2024_QSFFx_SDOK_RB_XML
Aktuelle Version	04
Richtlinie	QSFFx-RL
Spezifikation/Erfassungsjahr	2024
Exportformat	XML
Unterlagen/Link	www.iqtig.org

Change- und Fehlermanagement

Das IQTIG empfiehlt für die Optimierung der Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen die folgenden Aktivitäten:

- Meldung von festgestellten Fehlern (z. B. Spezifikations- und Softwarefehlern)
- Verbreitung von Änderungsvorschlägen
- Abstimmung von Terminen und Umsetzungen im Rahmen der Releaseplanung
- Erfahrungsaustausch, um eine möglichst einheitliche Vorgehensweise zu ermöglichen
- Abstimmung der Spezifikationsänderungen

Vorschläge, Fehlermeldungen und Diskussionspunkte können per E-Mail an den Verfahrenssupport oder über die Kommunikationsplattform (<https://forum.iqtig.org/>) mitgeteilt werden.

Sollten Sie keine Zugangsdaten zur Kommunikationsplattform haben, obwohl Sie eine beteiligte Institution (z. B. Softwareanbieter, Datenannahmestelle) sind, lassen Sie sich bitte bei uns registrieren.

Kontakt IQTIG

Institut für Qualitätssicherung
und Transparenz im Gesundheitswesen

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin

Telefon: (030) 58 58 26-340

Telefax: (030) 58 58 26-341

verfahrenssupport@iqtig.org

<https://www.iqtig.org>

Zielsetzung und Zielgruppe

Die jeweilige Spezifikation ist ein komplexes Regelwerk, das mithilfe verschiedener Komponenten verbindliche Grundlagen für alle Prozesse im Zusammenhang mit der Erfassung, Übermittlung und Verarbeitung von Daten bei den unterschiedlichen Verfahrensteilnehmern (z. B. Leistungserbringer, Krankenkassen, Datenannahmestellen) vorgibt und beschreibt. Die Komponenten der Spezifikation sind daher so ausgestaltet, dass sie von IT-/EDV-Experten verstanden werden. Die Spezifikation richtet sich ausschließlich an diesen Teilnehmerkreis. Die Regelung und die Art der Darlegung der Spezifikationskomponenten sind auf eine möglichst automatisierte Nutzung durch diesen Personenkreis ausgerichtet.

Die Strukturabfrage gemäß QSFFx Richtlinie, welche die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen und frühestmöglichen operativen Versorgung von Patienten mit einer hüftgelenknahen Femurfraktur zum Ziel hat, stellt eine Reihe von Anforderungen an die Datenerhebung und Plausibilitätsprüfung, um valide, reliable und vergleichbare Daten gewinnen zu können. Die Erhebung und Plausibilitätsprüfung durch unterschiedliche Softwareumsetzungen beinhaltet grundsätzlich die Gefahr einer Verzerrung der Daten. Die Vorgaben der Spezifikation, die eine einheitliche Festlegung von Datenfeldbeschreibungen, Plausibilitätsregeln, Grundsätzen der Benutzerschnittstellengestaltung und Datenübermittlungsformaten umfassen, sollen dazu dienen, dieser Gefahr entgegenzuwirken. Dadurch werden die Erhebung valider und vergleichbarer Daten sowie ein unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sicherer Datenfluss gewährleistet.

Die Komponenten der Spezifikation sind als verbindliche Handlungsanleitung zu betrachten. Damit soll erreicht werden, dass alle Leistungserbringer die Komponenten korrekt anwenden und Klarheit darüber besteht, wie Datenlieferungen zu verschlüsseln und an welche Datenannahmestelle sie zu versenden sind. Diese verbindlichen Vorgaben der Spezifikation sind einzuhalten. Die Art der Umsetzung kann jedoch individuell auf die Zielgruppen der Software ausgerichtet werden. Ein Beispiel hierfür wäre die verfahrensspezifische Zurverfügungstellung und Erläuterung der generischen technischen Fehlermeldungen oder Funktionen zur Pflege. Da beispielsweise die Fehlermeldungen der administrativen Prüfungen allgemein formuliert sind, können Verfahrensteilnehmer (Softwareanbieter, Datenannahmestellen) die Meldungstexte so konkretisieren, dass sie für den Empfänger (insbesondere für Ärzte) für den individuellen Fall verständlich sind. Diese Fehlermeldungen sind nicht Bestandteil der vorliegenden Spezifikationsempfehlungen.

Auf der Website des IQTIG stehen Informationen für Endanwender zu den einzelnen Verfahren und zur Erleichterung der Dokumentation bereit. Zu Letzterem gehören die Dokumentationsbögen und Ausfüllhinweise. Diese Dokumente, die sich an Leistungserbringer als Anwender der Software (z. B. Ärzte) richten, sind unter Berücksichtigung verschiedener Anforderungen möglichst anwenderorientiert und verständlich formuliert. Neben der Verständlichkeit werden beispielsweise auch Aspekte wie Einheitlichkeit, technische Umsetzbarkeit und Aufwand bei Verfahrensteilnehmern berücksichtigt. Die Spezifikation richtet sich an alle beteiligten Leistungserbringer und die beauftragten Softwarehersteller sowie die in der Richtlinie definierten Datenannahmestellen.

1 Spezifikation 2024 V04

Die vorliegende Spezifikation beinhaltet Korrekturen an QS-Dokumentation, den Technischen Dokumentationen, XML-Schemata und dem Datenprüfprogramm.

1.1 QS-Dokumentation

Die Feldgruppe SOPOPVNEIN wird aus Gründen der Vereinheitlichung in SOPOPVN umbenannt.

Das Datenfeld „Datum des Eintretens der Nichterfüllung bzw. der Wiedererfüllung“ wird dahingehend plausibilisiert, indem auf das Jahr 2024 eingegrenzt wird.

Die Plausibilisierung bei Änderungsmeldung wird dahingehend angepasst, dass die komplette Checkliste befüllt werden muss. Dies zog im einzelnen folgende Anpassungen nach sich:

- Die Feldgruppe AENDMELDOBL wird gestrichen.
- Die Feldgruppe AUSWAHLVJEJUBERG wird gestrichen.
- Die Feldgruppe DOKUMUSS wird um das Filterfeld „Meldung der Nicht- oder Wiedererfüllung von Mindestanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 QSFFx-RL“ und das Bogenfeld „Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß Checkliste“ erweitert. Die Feldgruppe wird in DOKUOBL umbenannt. Die Beschränkung der Feldgruppe auf ‚nurPositiv‘ wird entfernt.
- Die Feldgruppen DOKUOPT, ANFTRAUMANOBLEJ, ANFTRAUMAJOBLEJ, ANFTRAUMANOBLVJ, ANFTRAUMAJOBLVJ, ANFTRAUMANOBLUEBERG und ANFTRAUMAJOBLUEBERG werden gestrichen.
- Die Feldgruppen ANFTRAUMJOPT und ANFTRAUMANOPT werden umbenannt in ANFTRAUMAJOBL und ANFTRAUMANOBL, da es keine optionale Befüllung der Checkliste mehr gibt. Beide Feldgruppen werden geändert zum Feldgruppentyp MF_ALLES_FILTER.

Die Datenfelder „Nachweis über die Erfüllung der Mindestanforderung nach § 12 Abs.4 Satz 2 QSFFx-RL (Übergangsregelung)“, „Nachweis über die Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 QSFFx-RL“ und „Meldung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 QSFFx-RL“ werden vereinheitlicht. Hieraus resultieren nachfolgende Anpassungen:

- Das Datenfeld „Nachweis über die Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 QSFFx-RL“ wird umbenannt in „Nachweis über die Erfüllung der Mindestanforderungen“. Die zugehörige ergänzende Bezeichnung wird gestrichen.
- Das Datenfeld „Nachweis über die Erfüllung der Mindestanforderung nach § 12 Abs.4 Satz 2 QSFFx-RL (Übergangsregelung)“ wird gestrichen. Alle von dem Datenfeld betroffenen Feldgruppen und manuellen Regeln zu dessen Plausibilisierung werden entsprechend korrigiert oder gestrichen.

- Die Existenzbedingung für das Exportmodul der Strukturabfrage 2023 wird angepasst von „ANMELDUEBERGANG = 1“ auf „ARTNACHWEIS = 1 UND STICHTAG < '01.01.2024' UND STICHTAG > '14.11.2023'“
- Das Datenfeld „Meldung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 QSFFx-RL“ wird gestrichen. Alle von dem Datenfeld betroffenen Feldgruppen und manuellen Regeln zu dessen Plausibilisierung werden entsprechend korrigiert oder gestrichen.
- Es wird ein neues Datenfeld „Art des Nachweises“ aufgenommen. Dieses wird dahingehend plausibilisiert, dass es befüllt werden muss, wenn das Datenfeld „Nachweis über die Erfüllung der Mindestanforderungen“ dokumentiert wurde.
- Die Plausibilisierung des Datenfelds „Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß Checkliste“ wird dahingehend angepasst, dass es mit „Ja“ befüllt werden muss, wenn die „Art des Nachweises“ mit „Erstmaliger Nachweis (Erstanmeldung)“ oder „Erneuter Nachweis nach Abmeldung vom Nachweisverfahren (Wiederanmeldung)“ dokumentiert wurde.
- Die Plausibilisierung des Stichtages wird dahingehend geändert, dass dieser bei Dokumentation des Datenfelds „Art des Nachweises“ mit „Erstmaliger Nachweis (Erstanmeldung)“ oder „Erneuter Nachweis nach Abmeldung vom Nachweisverfahren (Wiederanmeldung)“ zwischen dem 15.11.2023 und 31.12.2024 liegen muss. Bei Dokumentation des Datenfelds mit „Jährlicher Nachweis nach § 6 Abs. 1 Satz 1 (Statusmeldung)“ muss der Stichtag zwischen dem 15.11.2024 und dem 31.12.2024 liegen. Die Feldgruppen STICHTAGEJMIN und STICHTAGEJMAX werden umbenannt in STICHTAGENMIN und STICHTAGENMAX.
- Die Regel 20726 wird angepasst auf die Bedingung „@ARTNACHWEIS KEINSIN (1)“.
- Der Abschnitt „Anlass der Dokumentation“ wird aufgrund der Streichung der Datenfelder „Nachweis über die Erfüllung der Mindestanforderung nach § 12 Abs.4 Satz 2 QSFFx-RL (Übergangsregelung)“ und „Meldung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 QSFFx-RL“ nachjustiert.
- Der Ausfüllhinweis des Datenfelds „Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß Checkliste“ wird angepasst.
- Der Abschnitt „Selbsteinstufung“ wird umbenannt in „Aktueller Status“.
- Die Plausibilisierung des Stichtags bei Dokumentation einer „Abmeldung vom Nachweisverfahren“ wird auf ein Datum zwischen dem 15.11.2023 und dem 31.12.2024 eingeschränkt.
- Das Datenfeld „Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß Checkliste“ wird in ein berechnetes Feld umgewandelt. In diesem Sinn, wird dem technischen Feld „ERFMIND“ die Syntaxfunktion „erfmind“ zugeordnet. Aufgrund der Vielzahl der Argumente der Syntaxfunktion wird der Felddatentyp der Spalte „argumente“ in der Tabelle „Syntaxfunktion“ in „Langer Text“ geändert.

Die Regelverletzung für die administrative Prüfung 168 "Wurde ein neuer Vorgang geliefert, obwohl für das Modul bereits ein gültiger Vorgang in der Datenannahmestelle existiert?" wird ergänzt.

Die Abfrage vPruefung enthält die neuen administrativen Prüfungen:

- 171: Gibt es in einem Vorgang maximal eine Statusmeldung?
- 172: Gibt es genau eine Erstanmeldung?
- 173: Gibt es nicht zwei Checklisten an einem Tag?
- 174: Sind die Checklisten chronologisch aufsteigend sortiert?
- 176: Gibt es im Vorgang eine Erstanmeldung, die nicht die älteste Checkliste ist?
- 177: Gibt es eine Wiederanmeldung, obwohl die vorherige Checkliste keine Abmeldung war?
- 178: Gibt es eine Checkliste, die einer Abmeldung folgt und nicht eine Wiederanmeldung ist?

Die Abfrage vPruefung enthält für die Zielgruppe BAS die neuen Prüfungen 8, 11, 15 und 17. Die Prüfungen 47 und 112 werden für die Zielgruppe BAS entfernt.

1.2 XML-Schemata & Datenprüfprogramm

Die oben aufgeführten Änderungen der Spezifikation 2024 V04 werden in den XML-Schemata und im Datenprüfprogramm umgesetzt.

2 Spezifikation 2024 V03

Die vorliegende Spezifikation beinhaltet Korrekturen an QS-Dokumentation, den Technischen Dokumentationen, XML-Schemata und dem Datenprüfprogramm.

2.1 QS-Dokumentation

Die Abfrage QSDOK.vPruefung enthält zwei neue administrative Prüfungen:

- 108: Liegt die Datenlieferung im gültigen Zeitraum der Datenannahme?
- 170: Liegt für das Exportmodul "F_NW" die Datenlieferung im gültigen Zeitraum der Datenannahme?

Die Prüfung 170 ist relevant für den Datenfluss LE_LVKK und Prüfung 108 für LE_BAS.

2.2 XML-Schemata & Datenprüfprogramm

In den XML-Schemata wird `xs:string` durch `xoev-lc:String.Latin` ersetzt, sodass Datenlieferungen in UTF-8 mit der Einschränkung auf "LATEINISCHE ZEICHEN IN UNICODE" erfolgen müssen. Ferner gilt die Konvention, dass die Kodierung in UTF-8 ohne Byte Order Mark erfolgt.

Im XML-Element `ggf` wird das Kindelement `Dateinummer` entfernt.

Im XML-Element `ggf` wird das Kindelement `IK_des_Empfaengers` hinzugefügt.

3 Spezifikation 2024 V02

Die vorliegende Spezifikation beinhaltet Korrekturen an QS-Dokumentation, den Technischen Dokumentationen, XML-Schemata und dem Datenprüfprogramm.

3.1 QS-Dokumentation

Die administrative Prüfung 69 (QSDOK.vPruefung) wird für LVKK/EK deaktiviert:

- Liegt für einen Datensatz im Dokument ein Datensatz im Bestand mit derselben GUID und einer niedrigeren Versionsnummer für ein anderes Modul vor?

Im Zusammenhang mit der Ersetzung von XSL Prüfungen durch harte XSD Schemaprüfungen werden die folgenden Prüfungen in QSDOK.vPruefung für den Datenfluss LE_LVKK deaktiviert:

- 58: Ist ein untersuchter Wert Regex-gültig?
- 59: Entspricht die Länge eines untersuchten Werts der maximalen Länge?
- 60: Ist ein untersuchter Wert Element einer Werte-Liste?
- 61: Liegt ein untersuchter Wert in einem zulässigen numerischen Bereich?
- 90: Liegt ein untersuchter Wert in einem zulässigen, weichen numerischen Bereich?
- 63: Liegt die Länge der Dezimalstellen eines Wertes unter einer maximalen Länge?
- 62: Ist der Wert (Attribut V) eines Pflichtfelds angegeben?
- 47: Richtige Zuordnung Exportmodul/Verfahren: Sind alle Module dem richtigen Verfahren bzw. Pseudonymisierungsverfahren zugeordnet?
- 44: Datumsangaben: Liegt das Erstelldatum nach dem Modifikationsdatum?
- 46: Einheitliche Bezeichnung der Module (cases/qs_data): Entspricht der Wert von <qs_data>/@module dem im <cases>-Element festgelegten Modul?
- 45: Einheitliche Bezeichnung der Module (cases/@module): Entspricht der Wert von <cases>/<case_admin>@module dem im <cases>-Element festgelegten Modul?
- 30: Ist das Dokument weiterverarbeitbar oder bereits auf ERROR?
- 111: Liegen alle Module im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Datenannahmestelle?

Prüfung 57 "Existieren mehr Teildatensätze als übermittelt werden durften?" wird für die LVKK/EK deaktiviert, da das Exportmodul "F_NW" die Prüfung 57 nicht verletzen kann.

Prüfung 20 „Ist die XML-Datei spezifikationskonform benannt worden?“ und Prüfung 71 „Ist die Dokumenten-ID (GUID) im Dateinamen in //document/id/@V enthalten?“ werden für den Datenfluss LE_LVKK entfernt.

Es wird die administrative Prüfung 154 „Kann in den Exportmodulen F_NW, F_SA und F_SA23 die angegebene standortIDops im Verzeichnis der Standorte der nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser der IKNR (als Haupt-IK) zugeordnet werden?“ in vPruefung aufgenommen.

In Tabelle SyntaxOperator wird die Assoziativität für NICHT auf rechts (2) konform zur Technischen Dokumentation (siehe Tabelle *Präzedenz und Assoziativität der Operatoren*) angepasst.

Die Änderungen zu dem Zusatzfeld `Storno` aus der Version 2024 V01 werden zurückgenommen, sodass statt `Aktion` das Zusatzfeld wieder `Storno` heißt.

3.2 XML-Schemata & Datenprüfprogramm

Die oben aufgeführten Änderungen der Spezifikation 2024 V02 werden in den XML-Schemata und im Datenprüfprogramm umgesetzt.

Die Spezifikationskomponente `PreCheck` wird entfernt und nicht mehr veröffentlicht.

Weiche Schemata werden in der Spezifikationskomponente XML-Schemata entfernt.

Die optionale Verwendung des Datenprüfprogramms erfordert in den XML-Schemata Änderungen:

- Das optionale Attribut `/root/header/protocol/@feedback_range` wird in Datenflussprotokollen auf verpflichtend gesetzt. Der Wert `dataflow` in `@feedback_range` markiert Datenflussprotokolle zur Unterscheidung von Exportdateien.
- Die Fehler-ID und der Fehlertyp (W/H) werden verpflichtend (Ausnahme Miniprotokolle).
- Die `validation_item/@id` wird verpflichtend (Ausnahme Miniprotokolle).
- Das XML-Element `validation_provider` wird in Datenflussprotokollen verpflichtend.

Die administrative Prüfung 68 „Ist die Zuordnung aller Module zum Verfahren (Element `data_flow`) korrekt?“ wird im Datenfluss `LE_LVKK` durch eine Schemaprüfung ersetzt.

Die Datenfelder in den `qs_data_types` werden dokumentiert.

Weitere Änderungen sind:

- Eingrenzung von Datumsangaben
- Streichung des Wertes `Probedatenpool` für `//data_target/@V`
- Die Regex für `IKNRKH` wird enger gestaltet.

4 Spezifikation 2024 V01

Bei der vorliegenden Spezifikation handelt es sich um die Erstspezifikation nach dem Beschluss über eine einjährige Verschiebung des Verfahrensstarts für das QS-Verfahren zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur gemäß QSFFx-RL.

Die vorliegende Spezifikation basiert auf der Version 2023 V01.

4.1 QS-Dokumentation

Alle Datenbanktabellen (ExportModul, Regeln, Version etc.) wurden auf das Erfassungsjahr 2024 angepasst.

In den Tabellen SyntaxFunktion und SyntaxVariable werden nicht benötigte Inhalte gelöscht.

In der Abfrage vPruefung gibt es für LVKK/EK und BAS die neue Pool-Prüfung:

"Wurde ein neuer Vorgang geliefert, obwohl ein gültiger Vorgang bereits in der Datenannahmestelle existiert?"

In der Abfrage vPruefung wird das Attribut case_admin_persistieren geändert zu meta_DS. meta_DS zeigt, ob das Prüfergebnis das Persistieren der Metadaten (case/case_admin) eines Datensatzes verhindert. Wenn eine verletzte Prüfung die Eigenschaft vPruefung.meta_DS = true hat, dann werden die Metadaten nicht persistiert. Sind nur Prüfungen mit vPruefung.meta_DS = false verletzt, müssen die Metadaten aus case/case_admin unabhängig von status_document und status_case persistiert werden.

In diesem Zusammenhang werden die folgenden SQL-Queries ausgeführt:

```
UPDATE Pruefung SET meta_DS = false;
```

```
UPDATE Pruefung SET meta_DS = true where idPruefung in (20, 24, 27, 30, 33, 37, 69, 71, 111, 136, 140, 168)
```

Für die administrative Prüfung 68 "Ist die Zuordnung aller Module zum Verfahren (Element data_flow) korrekt?" in der Abfrage vPruefung wird die Regelverletzung geändert zu:

```
(//data_flow/@V = 'LE_LVKK' and //case_admin/module/@V, != 'F_NW')
```

or

```
(//data_flow/@V = 'LE_BAS' and count(//case_admin/module[not(('F_SA','F_SA23','FFXE') = ./@V)]) > 0)
```

Die Prüfung 68 ist Teil des Datenprüfprogramms.

4.2 XML-Schemata, Precheck & Datenprüfprogramm

Die oben aufgeführten Änderungen der Spezifikation 2024 V01 werden in den XML-Schemata, Precheck und im Datenprüfprogramm umgesetzt.

In der Spezifikationskomponente Datenprüfprogramm wird die JAR-Datei datenpruefprogramm-4.2.8-jar-with-dependencies.jar durch datenpruefprogramm-4.2.9-jar-with-dependencies.jar ersetzt:

- Fehlerbehebung bzgl. des Schreibens von dem Attribut /root/header/protocol/@feedback_range in den Datenflussprotokollen

4.3 Releaseplanung und Veröffentlichung der Spezifikation

Die Releaseplanung basiert auf der Beauftragung zur Erstellung der Spezifikation vom 21. Oktober 2021. Das IQTIG behält sich weitere Releases für eventuelle Fehlerkorrekturen vor.

Tabelle 2: Meilensteine der Releaseplanung der Spezifikation 2024 für den Regelbetrieb

Frist	Meilenstein	Bereitstellung	Bemerkung
nach Beschluss durch das Plenum	Version 2023 V01	Veröffentlichung auf der IQTIG-Webseite (http://www.iqtig.org)	Finale Version
18. August 2022	Beschluss über die einjährige Verschiebung des Verfahrensstarts		
31. August 2022	Version 2024 V01	Veröffentlichung auf der IQTIG-Webseite (http://www.iqtig.org)	Finale Version
15. November 2022	Frist für Fehlerrückmeldungen	E-Mail an verfahrenssupport@iqtig.org oder Nutzung der Kommunikationsplattform	
30. November 2022	Version 2024 V02	Veröffentlichung auf der IQTIG-Webseite (http://www.iqtig.org)	Fehlerkorrekturen